

Leihvertrag für Schülerinnen und Schüler für mobile Endgeräte

Leihvertrag gemäß § 598 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
über ein mobiles Endgerät (Tablet, Notebook, o. ä.) inklusive Zubehör

zwischen der

Stadt Remscheid
Fachdienst Schule und Bildung
Schützenstr. 57, 42853 Remscheid
vertreten durch den Schulleiter

des Röntgen-Gymnasiums Remscheid

-nachfolgend „Verleiher“ genannt-

und

der Schülerin/dem Schüler

-nachfolgend „Entleiher“ genannt-

Stand: 22.01.2024

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Stadt Remscheid ein mobiles Endgerät mit Zubehör für unterrichtliche Zwecke und für den Unterricht auf Distanz bereitstellt.

1. Leihgegenstand

Die Stadt Remscheid stellt der Schülerin/dem Schüler die folgenden Gegenstände für den

Zeitraum vom 05.02.2024 bis zum Verlassen der Schule zur Verfügung:

iPad inkl. Zubehör (Appel Pencil, Netzgerät, Netzkabel und Schutzhülle)

Die Seriennummer des iPads wird auf dem gesonderten Formular ausgewiesen. Das o. g. Gerät inkl. Zubehör wird im Folgenden - auch bei mehreren Gegenständen - einheitlich als „Leihgegenstand“ bezeichnet. Der Leihvertrag umfasst das o. g. mobile Endgerät samt dem anzugebenden mitverliehenen Zubehör.

2. Unentgeltlichkeit

Der Leihgegenstand ist Eigentum des Verleihers und wird im oben genannten Zeitraum leihweise ohne die Entrichtung einer Verleihgebühr überlassen.

3. Auskunftspflicht

Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgegenstandes geben zu können und den Leihgegenstand in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

4. Zentrale Geräteverwaltung/Fernadministration über das MDM

Der Entleiher nimmt zur Kenntnis, dass der Leihgegenstand zentral über die Mobilgeräteverwaltung administriert wird. Durch die zentrale Verwaltung ist der Verleiher jederzeit in der Lage, die Ortung des Leihgegenstandes vorzunehmen und behält sich dies im Falle eines gemeldeten Verlusts oder Diebstahls ausdrücklich vor. Der Entleiher nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das Aufspielen von Apps nicht möglich ist und ausschließlich durch den Verleiher in Abstimmung mit der vorgenannten Schule zentral über die Mobilgeräteverwaltung erfolgt. Die aufgespielten Apps können dabei nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben genutzt werden.

5. Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

Der Entleiher trägt Sorge, den Leihgegenstand pfleglich zu behandeln und überlässt den Leihgegenstand nicht unberechtigten Dritten. Er verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgegenstand.

Sollte der Leihgegenstand durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, dann haftet der Entleiher bei grober Fahrlässigkeit¹ oder Vorsatz² für den Schaden. Die Reparaturkosten von Produktmängeln oder Defekten des Leihgegenstandes, die nicht durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, werden innerhalb und außerhalb der Garantiezeit vom Verleiher übernommen.

Der Leihgegenstand ist für die Dauer der Reparatur dem Verleiher zu überlassen. Soweit verfügbar, wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

6. Nutzung

Der Leihgegenstand wird für die Zwecke der Unterrichtsvorbereitung zu Hause und für das Lernen auf Distanz für die Dauer des Leihzeitraumes zur Verfügung gestellt. Der Entleiher ist dazu verpflichtet, den Leihgegenstand spätestens 12 Stunden nach der Übernahme in das heimische WLAN zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Entleiher, den

¹ Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

² Vorsätzlich handelt, wer es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand (z. B. Sachbeschädigung) gehörenden Umstände verwirklicht werden.

Leihgegenstand regelmäßig an den Schultagen einzuschalten und den Internetzugang sicherzustellen, damit u. a. notwendige Updates installiert werden können.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät ordnungsgemäß geladen wird.

Auf ausdrückliche Anweisung der Schule (z.B. im Rahmen von Schulprojekten) ist die Nutzung auch außerhalb des heimischen Umfelds gestattet. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Apps erlaubt.

Am Leihgegenstand dürfen zu keinem Zeitpunkt irreversible Veränderungen vorgenommen werden. Im Falle einer Beschädigung oder bei Verlust des Leihgegenstandes oder eines Teils davon ist dies dem Verleiher sofort schriftlich anzuzeigen.

7. Diebstahl

Der Entleiher verpflichtet sich, für angemessenen Diebstahlschutz zu sorgen. Bei Diebstahl des überlassenen Leihgegenstandes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist der Schulleitung mit der Verlustanzeige vorzulegen.

Kann der Leihgegenstand nicht durch den GPS Sensor geortet und durch die Polizei wiederbeschafft werden, so kann der Entleiher zur Ersatzbeschaffung verpflichtet werden, sofern sich herausstellt, dass die notwendige Sorgfaltspflicht nicht beachtet wurde.

8. Versicherung

Der Leihgegenstand ist – sofern als Zubehör vorhanden - in der mit ausgehändigten stoßfesten Schutzhülle aufzubewahren. Diese fängt kleinere Stöße und Stürze ab. Der Abschluss einer Versicherung ist daher nicht zwingend erforderlich. Es wird empfohlen, mit der Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden, sofern dies vom Entleiher gewünscht ist. Das Leihgerät ist nicht über die Stadt Remscheid versichert.

9. Beendigung des Leihvertrages

Die Verleihung ist daran gekoppelt, dass die Schülerin/der Schüler die vorgenannte Schule besucht. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leihgegenstand am Ende des Leihzeitraums in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung inklusive allem Zubehör zurückzugeben. Verlässt die Schülerin /der Schüler die Schule, so endet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

Der Verleiher kann den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn die Schülerin/der Schüler einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgegenstand macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder den Leihgegenstand durch Vernachlässigung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet. Wird der Leihgegenstand nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, trägt der Entleiher die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Leihgegenstands.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

11. Datenschutz

Die unten beigefügte Information nach Art. 13 DSGVO hat der Entleiher zur Kenntnis genommen.

Normen

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung	Leihvertrag für Schülerinnen und Schüler für mobile Endgeräte
<i>Art. 13 Abs. 1 DSGVO</i>	
2. Verantwortlich (Name / Kontaktdaten des Verantwortlichen) Fachdienst der die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhebt	Stadt Remscheid Der Oberbürgermeister Fachdienst Schule und Bildung: Arndt Liesenfeld, Fachdienstleiter Tel.: 02191/16 28 67 E-Mail: Arndt.Liesenfeld@remscheid.de
3. Datenschutzbeauftragter (Kontaktdaten)	E-Mail: Datenschutz@remscheid.de oder Tel. 02191/16-3567.
4. Zweck/e der Datenverarbeitung	Zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses; zur Gewährleistung des technischen Supports; Führung von Inventarlisten
5. Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit dem jeweiligen Leihvertrag
6. Ggf. Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten	Externe IT-Dienstleister der Stadt Remscheid
7. Ggf. beabsichtigte Übermittlung in nebenstehendes Drittland ausserhalb der EU oder eine internationale Organisation (nur zulässig gem. Art 44 – 50 DSGVO)	Nein
<i>Art. 13 Abs. 2 DSGVO:</i>	
8. Dauer der Speicherung: (falls nicht möglich, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer)	Drei Monate nach Ende des Leihvertrages, sofern das geliehene Gerät bis dahin zurückgegeben worden ist und keine weiteren rechtlichen Ansprüche umzusetzen sind.
9. Rechte der betroffenen Personen	Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle jederzeit das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung (Art. 18 DSGVO) oder Widerspruch (Art 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
10. Widerspruchsrecht	Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Datenschutz-Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de , Internet: www.ldi.nrw.de .
11. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch:	Vertrag
12. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich:	Ja
13. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:	Ja
14. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche Folgen:	kein Vertragsabschluss
<i>Art. 13 Abs. 3 DSGVO:</i>	
15. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziff. 5 genannt weiterzuverarbeiten:	Nein